

# Schäden durch Rabenkrähen abwehren

Nach den Erfahrungen im letzten Jahr und vielen geführten Gesprächen empfehlen der Rheinische Landwirtschaftsverband (RLV), der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLW), der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ), der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Westfalen-Lippe (VJE) sowie der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen (LJV NRW) die folgende Vorgehensweise, um die Möglichkeit zur Schadenabwehr bzw. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt während der Schonzeit der Rabenkrähe optimal umsetzen zu können.

Vor allem an Silofolien und Getreidesaaten, aber auch an Sondernutzungen wie Golfplätzen, richten Rabenkrähen im Frühjahr gravierende Schäden an. Zielführende Informationen zur Biologie und effektiven Bejagung vermitteln u. a. Fachseminare der RWJ-Akademie (s. S. 12).



Foto: P. Konrad

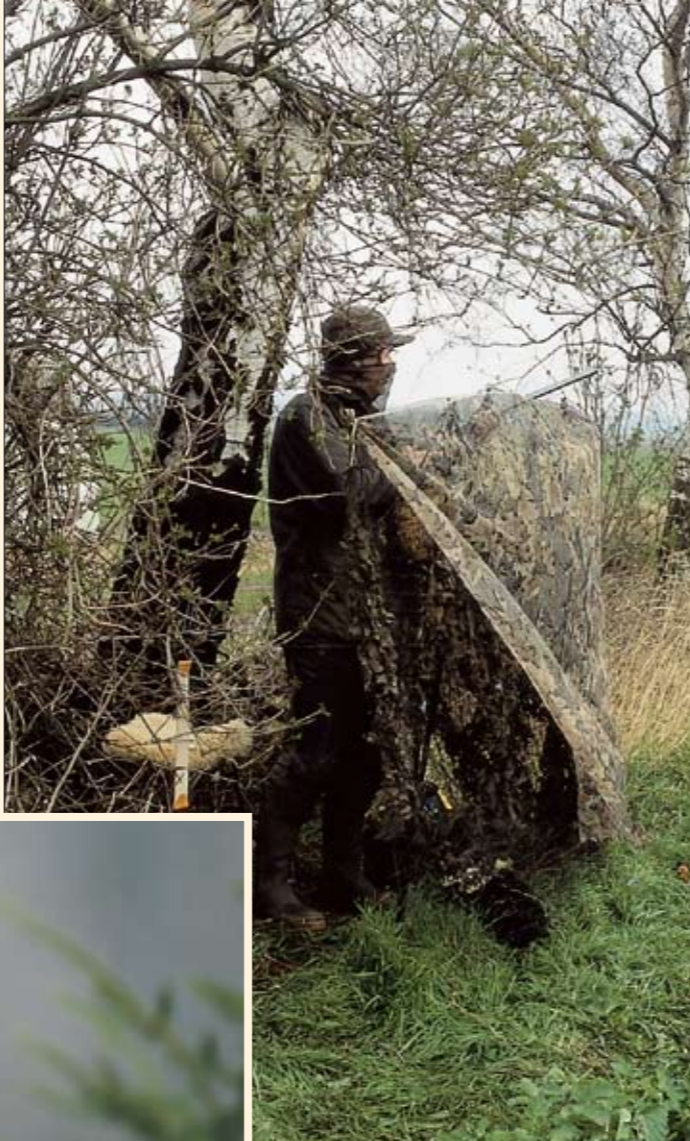


Foto: W. Nagel

Damit erlegte Rabenkrähen keine Zufallsbeute bleiben, sollte man seine Taktik den schlauen Vögeln anpassen.

## Schonzeitaufhebungen für Rabenkrähen in NRW

	Aus Gründen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden <i>(z. B. Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen oder Viehbeständen)</i>	Aus Gründen der Wildhege <i>(Erhaltung der Bestände seltener oder gefährdeter Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen)</i>	Aus Gründen der Störung des biologischen Gleichgewichts <i>(z. B. Erhaltung der Bestände seltener o. gefährdeter Pflanzen und von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen)</i>
<b>Antragsberechtigter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• betroffene Landwirte (Geschädigte)</li> <li>• Jagd ausübungsberechtigte zur Erfüllung ihres gesetzl. Hegeauftrages nach § 1 Abs. 2 BJG</li> </ul>	Jagd ausübungsberechtigter	Jagd ausübungsberechtigter
<b>Antragsstellung</b>	bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde	bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde	bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde
<b>Beteiligung anderer Stellen</b> <i>Entscheidende Behörde immer: Obere Jagdbehörde</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW</li> <li>• zuständiger Kreisjagdberater</li> <li>• zuständige Untere Landschaftsbehörde (bei Naturschutz- und EG-Vogelschutzgebieten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung</li> <li>• zuständiger Kreisjagdberater</li> <li>• zuständige Untere Landschaftsbehörde (bei Naturschutz- und EG-Vogelschutzgebieten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zust. Unt. Landschaftsbehörde</li> <li>• Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung</li> <li>• zuständiger Kreisjagdberater</li> </ul>

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Obere Jagdbehörde Schonzeitaufhebungen für Rabenkrähen genehmigen, denn nach Art. 9 Abs. 1 a) EG-Vogelschutzrichtlinie können die Mitgliedsstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, u. a. aus nachstehenden Gründen von den strengen Vorschriften abweichen:

- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern  
*(Beachte: Schäden an Kulturen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) können auch Schäden an Erzeugnissen sein – z. B. Schäden durch Anpicken von Silofolien durch Rabenkrähen),*

### zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

Als Möglichkeiten zur Schadenabwehr bzw. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sind folgende anzusehen (folgende Möglichkeiten sind zwingend in der genannten Reihenfolge zu prüfen):

### 1. Intensive Bejagung während der Jagdzeit

Beachte: Die Praxis zeigt, dass Rabenkrähen bisher eher eine Gelegenheitsbeute darstellen. In aller Regel sind noch Potenziale zur Intensivierung der Jagd innerhalb der vergleichsweise langen Jagdzeit vom 1. August bis 20. Februar vorhanden.

Der LJV hatte sich deshalb auch im Rahmen seines IV. Wildschutztages am 14. September 2007 in Rheinberg dieser Thematik angenommen und wird sich zudem 2008 im Rahmen seines Fortbildungsprogramms mit effizienten Bejagungsmethoden befassen.

### 2. Maßnahmen zum Fernhalten oder zur Verscheuchung

Beachte: Maßnahmen zum Fernhalten von den gefährdeten Kulturen oder zum Verscheuchen werden heute eher selten ergriffen. Während früher das Aufstellen traditioneller Vogelscheuchen auf Einsaaten oder Lagergetreide allgemein üblich war, ist es heute die Ausnahme. Darüber hinaus gibt es eine Reihe anderer optischer und/oder akustischer Hilfsmittel,

die für sich allein oder im Verbund zumindest für eine gewisse Zeit zur Schadenminderung beitragen können.

Bei Sonderkulturen kann auch das Einnetzen eine effektive Schutzmaßnahme darstellen (aber sehr kostenintensiv!)

### 3. Aufhebung der Schonzeit

Beachte: Sofern die vorstehenden Maßnahmen zu keiner zufriedenstellenden Lösung führen, besteht die Möglichkeit der Schonzeitaufhebung gemäß § 24 Abs. 2 LJG-NRW. Für eine möglichst wirksame Abwendung von Schäden ist die Bejagung dann am wirkungsvollsten, wenn die Rabenkrähenpopulation auf ihrem saisonbedingten Tiefstand ist und wenn möglichst wenige Vögel als Ersatz zur Verfügung stehen. Deshalb ist, sofern die Schonzeit aufgehoben wird, eine intensive Bejagung in der Vorbrutzeit (bis zum 31. März) angezeigt.

Reicht diese Maßnahme nicht aus, so kann ggfs. auch die Bejagung an oder auf den wildschadengefährdeten Kulturen während der Zeit der Gefährdung der jeweiligen Kulturen genehmigt werden.

In diesem Fall muss aber aus Tierschutzgründen (Brut- und Aufzuchtzeit!) die Bejagung auf Rabenkrähen in Schwärmen beschränkt bleiben. Bei diesen Krähen handelt es sich in aller Regel um Tiere, die nicht am Brutgeschäft beteiligt sind (sog. Junggesellenverbände).

### Resümee

In der Regel wird eine der aufgeführten Maßnahmen für sich allein nicht die gewünschte Wirkung zeigen. Deshalb ist es erforderlich, dass Abwehrmaßnahmen und Bejagung zeitlich und räumlich aufeinander abgestimmt bzw. miteinander kombiniert werden.

Sollten sich auch dann noch keine zufriedenstellenden Ergebnisse einstellen, so ist zu prüfen, ob der Fang von Rabenkrähen eine effektive Möglichkeit zur Abwendung erheblicher Schäden oder zum Schutz von Beständen seltener oder gefährdeter Arten darstellen kann.

RLV, WLW, RVEJ, VJE und LJV NRW